

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Welland & Tuxhorn AG, Bielefeld**

## **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen der Welland & Tuxhorn AG, Bielefeld (im folgenden „Welland & Tuxhorn“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten im Einzelfall ausdrücklich schriftlich Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller künftigen Bestellungen von Welland & Tuxhorn. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass Welland & Tuxhorn erneut auf diese Bedingungen hinweist.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen von Welland & Tuxhorn gelten nur gegenüber Unternehmen.

## **2. Angebote - Vertragsunterlagen**

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzugeben. Kostenanschläge sind nicht vergütungspflichtig.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen, die von Welland & Tuxhorn dem Lieferanten zur Erstellung des Angebots bzw. zur Durchführung des Vertrages überlassen wurden, behält sich Welland & Tuxhorn das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Lieferant hat die vorgenannten Unterlagen gegen jegliche Art des Untergangs, insbesondere auch gegen Elementarschäden auf eigene Kosten zu versichern.
- 2.3 Die in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, Welland & Tuxhorn hätte im voraus der Weitergabe schriftlich zugestimmt. Die Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die Bearbeitung der Bestellung bzw. die Vertragsabwicklung zu verwenden und nach entsprechender Abwicklung unaufgefordert an Welland & Tuxhorn zurückzugeben. Dritten gegenüber sind die Unterlagen und Gegenstände geheimzuhalten.

## **3. Bestellungen**

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Welland & Tuxhorn innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen.
  - 3.2 Wird der Auftrag nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt, so ist Welland & Tuxhorn berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von weiteren 14 Tagen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche.
  - 3.3 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, ist Welland & Tuxhorn darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung von Welland & Tuxhorn zustande.
  - 3.4 Schweigen von Welland & Tuxhorn auf eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme oder auf ein abweichendes Bestätigungsschreiben gilt als Ablehnung.
  - 3.5 Bestellungen sind für Welland & Tuxhorn nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von der Welland & Tuxhorn-Einkaufsabteilung getätigt oder bestätigt werden. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellung erfolgen, kann Welland & Tuxhorn die Annahme und Zahlung verweigern. Im Wege der Datenverarbeitung hergestellte Ausdrücke bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit keiner eigenhändigen Namensunterschrift.
  - 3.6 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Welland & Tuxhorn.
- ## **4. Preise - Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
  - 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist – sofern nicht anders ausgewiesen – in den Preisen enthalten.
  - 4.3. Die Zahlung erfolgt nach der Wahl von Welland & Tuxhorn 14 Tage nach Rechnungs-, Waren und Zeugniseingang (Prüfzeugnis) mit 3 % Skonto, binnen 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungserhalt netto ohne jeden Abzug. Eine Abtretung der Rechnungsbeträge an Dritte ist nicht statthaft.
  - 4.4 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
  - 4.5 Soweit die Preise in der Bestellung von Welland & Tuxhorn nicht aufgeführt sind, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall

- kommt der Vertrag erst durch weitere schriftliche Bestätigung von Welland & Tuxhorn zustande.
- 4.6 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.
- 5. Lieferzeit**
- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. Lieferzeiten sind bindend und werden vom Tag der Bestellung an berechnet.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Welland & Tuxhorn unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
- 5.3 Im Fall des Lieferverzuges, ist Welland & Tuxhorn berechtigt, je Woche des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt Welland & Tuxhorn berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht von Welland & Tuxhorn nachzuweisen, dass ein über den pauschalierten Betrag hinausgehender Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
- 5.4 Ist Welland & Tuxhorn an der Abnahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen, die Welland & Tuxhorn trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, gehindert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und andere Umstände, welche eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben), kann Welland & Tuxhorn die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegenüber Welland & Tuxhorn zustehen.
- 5.5 Ein Annahmeverzug setzt voraus, dass der Lieferant Welland & Tuxhorn förmlich unter

Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Abnahme des Liefergegenstandes auffordert. Annahmeverzug ist nur dann möglich, wenn Welland & Tuxhorn die Abnahme des Liefergegenstandes nicht hätte ablehnen können.

## **6. Gefahrübergang**

- 6.1 Alle Sendungen haben auf Gefahr des Lieferanten fracht- und spesenfrei bis zum Welland & Tuxhorn-Werk zu erfolgen. Die Fracht ist von dem Absender auf der Abgangsstation zu zahlen. Spesen für Transportversicherung werden von Welland & Tuxhorn nicht übernommen. Werden durch Verschulden des Lieferanten Eil- oder beschleunigte Sendungen erforderlich, so gehen auch die entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen angemessen zu verpacken.
- 6.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein in 2facher Ausfertigung beizufügen. Die Lieferscheine müssen ausführliche Angaben über den Inhalt sowie die Welland & Tuxhorn-Bestellnummer enthalten. Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Genehmigung von Welland & Tuxhorn statthaft.

## **7. Rechnungen**

- 7.1 Rechnungen sind in doppelter Ausführung, getrennt von der Lieferung, zuzusenden.
- 7.2 Rechnungen können von Welland & Tuxhorn nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.

## **8. Beschaffenheit - Ausführungsvorschriften**

- 8.1 Die in Proben oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen aus-gewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend haben.
- 8.2 Soweit der Lieferant von Welland & Tuxhorn Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.
- 8.3 Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, einschlägigen Polizeiverordnungen, sonstigen gesetzlichen Vorschriften

sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

## **9. Sachmängelhaftung**

- 9.1 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht Welland & Tuxhorn zu. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht Welland & Tuxhorn zu, sobald einmal die gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist.
- 9.2 Welland & Tuxhorn ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.3 Der Lieferant trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist.
- 9.4 Die Ansprüche von Welland & Tuxhorn aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe der Vertragsware.
- 9.5 Welland & Tuxhorn stehen dem Lieferanten gegenüber im Rahmen des Herstellerregresses die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
- 9.6 Welland & Tuxhorn ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Sachmängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 9.7 Sofern Bestandteil des Auftrages von Welland & Tuxhorn auch eine Lohnfertigung ist, ist der Auftraggeber im Falle einer Pflichtverletzung auch verpflichtet, uns die Beschädigung des von uns zur Verfügung gestellten Materials ersetzen.

## **10. Rücktritt vom Vertrag – Schadensersatz**

- 10.1 Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann Welland & Tuxhorn nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 10.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht Welland & Tuxhorn insbesondere dann zu, wenn der Lieferant seine Obliegenheiten gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 verletzt.
- 10.3 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für Welland & Tuxhorn auch dann, wenn der Lieferant Zahlungseinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.

- 10.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

## **11. Abtretungsverbot**

Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung von Welland & Tuxhorn nicht abtretbar oder übertragbar.

## **12. Verletzung von Schutzrechten**

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen. Der Lieferant stellt Welland & Tuxhorn wegen der Verletzung dieser Obliegenheit von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber Welland & Tuxhorn geltend gemacht werden, im Innenverhältnis frei.

## **13. Sonstiges**

- 13.1 Erfüllungsort ist Bielefeld.
- 13.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bielefeld. Welland & Tuxhorn ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3 Für die Abwicklung des Vertrages gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck des Vertrages in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

**Wir haben ein Qualitätssicherungssystem nach EN ISO 9001:2000. Die Lieferungen des Lieferanten und/oder Dienstleistungen werden im Rahmen dieses Systems verwendet.**